



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 2022

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
2430	10.02.2022	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen	154
2430	10.02.2022	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 des Bundesvertriebenengesetzes durch das Land Nordrhein-Westfalen	154

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2430**

**Änderung der Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96
des Gesetzes über die Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
(Bundesvertriebenengesetz – BVFG) durch das
Land Nordrhein-Westfalen**

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 10. Februar 2022

1

Nummer 8 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. April 2017 (MBL NRW. S. 217) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ die Wörter „, Außerkräfttreten und Übergangsregelung“ eingefügt.
2. Nummer 8.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie gilt für Bewilligungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 und ist auch nach dem Zeitpunkt des Außerkräfttretens für diese Zeiträume anwendbar.“

2

Dieser Runderlass tritt am 31. März 2022 in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 154

2430

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für Maßnahmen gemäß § 96 des Bundesvertriebe-
nengesetzes durch das Land Nordrhein-Westfalen**

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 10. Februar 2022

1**Zuwendungszweck und Grundsätze****1.1**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf Grundlage des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, im Folgenden LHO, einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden kulturbezogene Projekte und Projekte der historisch-politischen Bildung. Die Maßnahmen sollen die Wechselbeziehungen zwischen den Deutschen und ihren östlichen Nachbarinnen und Nachbarn angemessen berücksichtigen.

2.1

Die Projekte und Maßnahmen können insbesondere in folgender Form durchgeführt werden:

- a) Veranstaltungen, zum Beispiel Vorträge, Seminare und Workshops,
- b) musikalische oder tänzerische Darbietungen und Begegnungen im Inland und Herkunftsland,
- c) Veröffentlichungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, soweit der Umgang mit eventuellen Einnahmen, insbesondere Verkaufseinnahmen, klar geregelt wird, oder
- d) Ausstellungen, sofern mit dem Förderantrag eine aussagekräftige Ausstellungsbeschreibung vorgelegt wird.

2.2

Vorrang haben grenzüberschreitende Maßnahmen, also Maßnahmen, in die Personen, Institutionen oder Kulturgüter des Herkunftslandes einbezogen werden. Im Einzelnen können dabei folgende Maßnahmen gefördert werden:

- a) Veranstaltungen unter Beteiligung von Staatsangehörigen der Herkunftsländer,
- b) Ausstellungen unter pädagogischer Begleitung mit Ortswechseln zwischen Inland und Herkunftsland oder
- c) zeitweiliger oder dauernder Austausch von Kulturgütern mit dem Herkunftsland.

Weiterhin zählen dazu auch Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen mit Auslandsbezug. Außerdem solche Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen des allgemeinen Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftsbereichs durchgeführt werden.

3**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- a) natürliche Personen oder
- b) juristische Personen des privaten Rechts.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Maßnahmen, die dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderlaufen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Für Projekte mit inländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt, dass mindestens 50 Prozent von diesen ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Nordrhein-Westfalen haben müssen. Ausländische Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen dem Personenkreis dieser Richtlinie entsprechen.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1****Zuwendungsart:**

Projektförderung.

5.2**Finanzierungsart:**

Anteilfinanzierung.

5.3**Form der Zuwendung:**

Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4**Bemessungsgrundlage:****5.4.1**

Gefördert werden nachfolgend aufgeführte, notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen:

5.4.1.1

In begründeten Einzelfällen können Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie dem jeweiligen Projekt zugeordnet werden können.

5.4.1.2

Honorare und Reisekostenerstattungen können mit folgenden Beträgen einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer als zuwendungsfähig anerkannt werden:

5.4.1.2.1

Bis zu 110 Euro pro 45 Minuten für die Leistungen von Referentinnen und Referenten für einen einfachen Vortrag oder für die Leitung von Diskussionen und Arbeitskreisen, die sich an Vorträge oder Berichte anschließen.

5.4.1.2.2

Bis zu 200 Euro pro 45 Minuten für die Leistungen von Referentinnen und Referenten für Vorträge und Berichte, einschließlich der Leitung von Diskussionen, die eine aufwändigere Vorbereitung erfordern.

5.4.1.2.3

Bis zu 280 Euro pro 45 Minuten für die Leistungen von Referentinnen und Referenten für besonders qualifizierte Vorträge, zum Beispiel durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.

5.4.1.2.4

Bis zu 100 Euro pro 60 Minuten für Leistungen von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern als Honorarsatz.

5.4.1.2.5

Für die in den Nummern 5.4.1.2.1 bis 5.4.1.2.4 genannten Personen oder Gruppen sind Reisekostenerstattungen in Höhe der jeweils nach den für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen nach dem Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig.

5.4.1.3

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Inland können bei Veranstaltungen im Ausland sowie bei Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen für ausländische Teilnehmerinnen und Teilnehmer Fahrkosten maximal in Höhe der jeweils nach den für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen nach dem Landesreisekostengesetz als zuwendungsfähig anerkannt werden. Im Übrigen können bei Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen keine Fahrkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.4.1.4

Soweit Gruppen das Programm künstlerisch wesentlich mitgestalten oder ganz bestreiten, ist pro Mitglied ein Honorar in Höhe von bis zu 50 Euro pro Tag zuwendungsfähig. Soweit eine Einzelperson oder kleinere Gruppe das Programm wesentlich mitgestaltet, kann das Tageshonorar in begründeten Fällen deutlich höher liegen.

Der maximale Höchstbetrag pro Projekt beträgt in allen Fällen 5 000 Euro.

Die Bewilligungsbehörde kann Ausgaben für Fahrkosten in begründeten Fällen als zuwendungsfähig anerkennen, insoweit ist Nummer 5.4.1.3 anzuwenden.

5.4.1.5

Sachausgaben können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie dem jeweiligen Projekt zugeordnet werden können.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann zur Deckung der dem Projekt zuzurechnenden Gemeinkosten bis zu 10 Prozent der im Wege der Antragsprüfung als zuwendungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 800 Euro, pauschal abrechnen. Eingesetzte Anteile für das bürgerschaftliche Engagement sind von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.

5.4.1.6

In begründeten Fällen können auch Investitionen, die maßgeblich für die Erreichung des Projektziels sind, als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.4.1.7

Bürgerschaftliches Engagement kann auf Grundlage der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 4. Dezember 2019 (MBL. NRW. S. 783) in der jeweils geltenden Fassung als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt werden.

5.4.1.8

Die Förderung von Vortragsveranstaltungen, Arbeitstagen, Ausstellungen und Begegnungen ist von der Erhebung angemessener Teilnehmerbeiträge und Entgelte abhängig zu machen. Eine Ausnahme kann in begründeten Einzelfällen von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

5.4.1.9

Verkaufseinnahmen aus Veröffentlichungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art mindern die zuwendungsfähigen Ausgaben, sie sind bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zu berücksichtigen.

5.4.2

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Abweichend von Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO muss die Zuwendungshöhe mehr als 1000 Euro betragen, die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen mindestens 1112 Euro betragen. Bei der Förderung von Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder religiöser Art muss die Zuwendungshöhe mehr als 250 Euro betragen, die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen mindestens 278 Euro betragen.

Die zehn Prozent Eigenanteil können auch durch zweckgebundene Spenden oder weitere Mittel Dritter ohne öffentliche Förderung erbracht werden.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

In den Zuwendungsbescheid sind folgende Auflagen aufzunehmen:

- a) Erhebung von Teilnahmebeiträgen und Entgelten,
- b) Berücksichtigung von Verkaufserlösen,
- c) Verwendungsnachweis mit Erfolgskontrolle und
- d) Hinweis auf Nutzung der Logos.

7**Verfahren****7.1****Antragsverfahren****7.1.1****Antragstellung**

Die Anträge sind vollständig, also mit einer ausführlichen Projektbeschreibung und einem nachvollziehbaren Finanzierungsplan für das erste Halbjahr bis zum 20. Oktober des Vorjahres, für das zweite Halbjahr bis zum 20. April bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können mehr als einen Antrag stellen.

7.1.2**Antragsunterlagen**

Für das Antragsverfahren ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden.

7.2**Bewilligungsverfahren****7.2.1**

Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

7.2.2

Bewilligungsbehörde ist für Maßnahmen in

- a) Nordrhein-Westfalen: die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren beziehungsweise seinen Sitz hat,
- b) Nordrhein-Westfalen von Antragstellerinnen und Antragstellern mit Sitz außerhalb Nordrhein-Westfalens: die Bezirksregierung Düsseldorf,
- c) Rumänien: die Bezirksregierung Arnsberg,
- d) Russland: die Bezirksregierung Detmold,
- e) Polen: die Bezirksregierung Köln und
- f) allen übrigen Staaten Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas sowie für Maßnahmen, bei denen mehrere Bezirksregierungen zuständig wären: die Bezirksregierung Münster.

Die oberste Landesbehörde kann in besonderen Einzelfällen eine gesonderte Zuständigkeit festlegen.

7.3**Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung wird gemäß den Regelungen des Zuwendungsbescheides auf Anforderung ausgezahlt. Für Mitelanforderungen ist das von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Formular nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden.

7.4**Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist in deutscher Sprache und in Euro-Beträgen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nach dem Muster der Anlage 4 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen.

8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung**

Dieser Runderlass tritt am 1. April 2022 in Kraft und am 31. März 2027 außer Kraft. Er gilt für die Bewilligungszeiträume vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2028 und ist auch nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens für diese Zeiträume anwendbar.

Anlage 1

An die Bezirksregierung

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung
für Maßnahmen gem. § 96 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG)
durch das Land Nordrhein-Westfalen**

Personenbezogene Bezeichnungen im Antrag
sowie den dazugehörigen Anlagen beziehen sich in gleicher Weise auf alle Geschlechter

1. Antragstellerin	
Name/Bezeichnung	
Anschrift	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
Vertretungsberechtigte Person nach den gesetzlichen Bestimmungen / Statuten der zur Vertretung berechtigten Person (Für Vereine: Bei Änderungen gegenüber dem Vorjahr oder Erstbeantragung bitte eine Kopie aus dem Vereinsregister beifügen.)	Name/Funktion
Auskunft erteilt (bei Antragstellerin)	Name/Telefon(Durchwahl)/E-Mail
ggfs. Aktenzeichen (bei Antragstellerin)	
Rechtsform (soweit zutreffend)	z.B. GmbH, GmbH & Co KG, e.V.
Handels-, Vereins- oder Partnerschaftsregister-nummer (soweit zutreffend)	
Bankverbindung	KontoinhaberIn
	IBAN
	BIC
	Kreditinstitut

2. Maßnahme

(Eine ausführliche Projektbeschreibung mit Angabe des Ziels ist als Anlage zum Antrag beizufügen.)

Bezeichnung/Titel	
Durchführungs- zeitraum	von/bis (Tag /Monat/Jahr)
Durchführungsort	Adresse
Kooperationspartner/ Kooperationspartnerinnen	Name und Adresse, ggf. Ansprechpartner
Erwartete Anzahl Teilnehmende (Nr. 4 der Richtlinie)	
davon	mit Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Nordrhein-Westfalen: _____
	mit Wohnsitz oder Arbeitsplatz in anderen Bundesländern: _____
	den Gebieten nach Nr. 1 der Richtlinie zuzurechnen : _____

3. Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme

(Bitte als gesonderte Anlage dem Projektantrag beifügen.)

a) Beschreibung der Maßnahme, Ablauf, Zielgruppe, Begründung für die Notwendigkeit (ggf. unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse).

b) Ziele

- Welche Ziele, die mit § 96 BVFG und den hierzu erlassenen Förder Richtlinien in Einklang stehen, wollen Sie mit dem Projekt erreichen?
- Mit wievielen Teilnehmenden, Online-Zugriffen oder anderen zählbaren Größen rechnen Sie?
- Planen Sie Buchverkäufe oder wissenschaftliche Veröffentlichungen und ggf. wieviele?
- Wie informieren Sie die Öffentlichkeit / auf welchen Wegen?

c) **Bei Ausstellungen** ist dem Förderantrag zusätzlich eine aussagekräftige Ausstellungsbeschreibung beizufügen.

d) **Bei grenzüberschreitenden Maßnahmen** soll deutlich werden, in welcher Weise Staatsangehörige oder Institutionen des Herkunftslandes / der Herkunftsländer in die Maßnahme eingebunden sind und wie dem Gedanken der Völkerverständigung Rechnung getragen wird.

4. Erklärungen	
Die Antragstellerin erklärt, dass	
4.1 ☐	mit der Maßnahme nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungsvertrages zu werten).
4.1.1 ☐	eine Zustimmung zu einem vorzeitigen Vorhabenbeginn zum _____ (bitte Datum eingeben) beantragt wird.
4.2 ☐	sie zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist.
☐	sie zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nr. 5) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).
4.3 ☐	die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

5. Finanzierungsplan

5.1 Geplante Ausgaben	siehe Richtlinie Nr. mit Hinweis	in Euro
5.1.1 Honorare Reisekosten		
	max. 110 € pro Referentin gem. Nr. 5.4.1.2.1 der Richtlinie	
	max. 200 € pro Referentin mit Begründung über erhöhten Aufwand gem. Nr. 5.4.1.2.2 der Richtlinie	
	max. 280 € pro Referentin mit Begründung über besondere Qualifikation (z.B. Hochschullehrer/-Innen) gem. Nr. 5.4.1.2.3 der Richtlinie	
	max. 100 € pro Dolmetscherin gem. Nr. 5.4.1.2.4 der Richtlinie	
	max. 5.000 € pro Projekt, bei Honoraren über 50 € pro Pers. und Tag bitte begründen. gem. Nr. 5.4.1.4 der Richtlinie	
5.1.2 Reisekosten		
	Reisekosten gem. Landesreisekostengesetz NRW (LRKG) für diese Personen gem. 5.4.1.2.1 bis 5.4.1.2.3 der Richtlinie	
	Reisekosten gem. LRKG für Personen aus 5.4.1.2.5 der Richtlinie, sofern für sie Beiträge an die Künstlersozialkasse abgeführt werden müssten.	
5.1.3 Fahrtkosten		
	Fahrtkosten gem. LRKG für Personen gem. 5.4.1.2.5 der Richtlinie bitte begründen	
	5.4.1.3 der Richtlinie für TN aus dem Inland für Veranstaltungen im Ausland oder für ausländische TN im Inland gem. LRKG	

5.1.4 Projektbezogene Sachausgaben	siehe Richtlinie Nr.	
	5.4.1.6 der Richtlinie Für das Projekt maßgebliche Investitionsausgaben bitte begründen	
Zwischensumme		
	5.4.1.5.1 der Richtlinie Gemeinkostenpauschale (10% der Gesamtkosten, max. 800 €)	
	fiktive Ausgaben für Bürgerschaftliches Engagement gem. 5.4.1.6 der Richtlinie	
Zwischensumme		

Hinweis	Errechnung maximaler Anrechnungsbetrag für ehrenamtliches Engagement (20 % der Bemessungsgrundlage)	
---------	---	--

5.2 Geplante Einnahmen	siehe Richtlinie Nr. mit Hinweis	
5.2.1	Teilnahmebeiträge, z.B. Entgelte gem. 5.4.1.8 der Richtlinie (Falls keine Beiträge erhoben werden, bitte begründen).	
5.2.2	Verkaufseinnahmen aus Veröffentlichungen gem. 5.4.1.9 der Richtlinie	
Bemessungsgrundlage / zuwendungsfähige Gesamtausgaben	gem. LHO werden die Beträge (5.2.1 bis 5.2.2) direkt von den Ausgaben abgezogen.	
5.2.3	Leistungen Dritter, beantragt oder erhalten (nicht öffentliche Förderung)	
5.2.4	Beantragte bzw. bewilligte öffentliche Förderung (ohne die hier beantragte)	
5.2.5	Antragssumme gem. § 96 BVFG	
5.2.6	Eigenanteil (mind. 10 % der Bemessungsgrundlage).	
	Gem. Nr. 5.4.2 der Richtlinie muss kein Eigenanteil eingesetzt werden, wenn unter 5.2.3 ein entsprechender Betrag eingeworben wurde bzw. durch bürgerschaftliches Engagement erwirtschaftet wurde.	

 (Ort, Datum)

(Unterschrift Vertretungsberechtigte / Vertretungsberechtigter)

Anlage 2

(Hinweis: In diesem Dokument befinden sich Bearbeitungshinweise in kursiver Schrift.)

Z U W E N D U N G S B E S C H E I D **(Projektförderung)**

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetzes-BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 2022

Antrag vom _____

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordrucke für
 - Auszahlungsanforderung
 - Verwendungsnachweis
 - Datenschutzrechtliche Hinweise

Sehr geehrte/r

1. Bewilligung:

Auf Ihren oben angegebenen Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung (gem. der §§ 23, 44 LHO) in Höhe von

_____ EUR

(in Worten: _____ Euro).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf nur entsprechend Ihrem Antrag vom _____ und dem dazugehörigen Finanzierungsplan für folgendes Projekt verwendet werden:

a) **Zuwendungszweck:** *(hier ist eine präzise Kurzbeschreibung der Maßnahme im Hinblick auf den Zuwendungszweck einzusetzen wie z.B. Barbarafeier zur Erhaltung der Kultur der Landsmannschaft)*

b) **Ziel:** *Nach 4.2.3 VV zu § 44 LHO müssen Zuwendungszweck und Ziel so eindeutig und detailliert festgesetzt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder Förderprogramms dienen können:*

- Spezifisch (genau beschrieben)*
- Messbar (zählen, messen, wiegen)*
- Akzeptiert (ambitioniert aber angemessen)*
- Realistisch (Zielerreichung muss tatsächlich möglich sein)*
- Terminiert (zeitlich bestimmt)*

Projektziele, die einen Verlauf beschreiben, sind ungeeignet; vielmehr soll ein Zustand beschrieben werden.

Das Projekt ist, wie im Antrag dokumentiert, in der Zeit vom _____ bis _____ in _____ durchzuführen (Durchführungszeitraum).

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Anschließend kann über die Gegenstände sachgerecht verfügt werden.

3. Finanzierungsart/-höhe, zuwendungsfähige Ausgaben:

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilfinanzierung in Höhe von ____ Prozent zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von _____ EUR als Zuwendung gewährt (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag).

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

Seite 3 von 6

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden auf der Basis Ihres Antrags wie folgt ermittelt:

Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden auf der Basis Ihres Antrags wie folgt ermittelt:

Zur Förderung beantragte Gesamtausgaben _____ EUR

./. nicht zuwendungsfähige Ausgaben _____ EUR

./. Deckungsmittel (Einnahmen ohne
öffentliche Förderung) _____ EUR

= Bemessungsgrundlage
(zuwendungsfähige Gesamtausgaben) _____ EUR

Es werden die im Antrag geltend gemachten Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt. / Abweichend vom Antrag sind folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig: _____ EUR.

Gründe: _____

Finanzierungsplan

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (100 %) _____ EUR

Eigenmittel (___ %) _____ EUR

Deckungsmittel (weitere öffentliche Förderung) _____ EUR

Zuwendung (___ %) _____ EUR

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Ihre Anforderung nach den Nrn. 1.4 und 1.4.1 der ANBest-P ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen. Das Formular „Auszahlungsanordnung“ ist zu verwenden.

Dieser Bescheid ist rechtbehelfsfähig. Eine Auszahlung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung der Zuwendung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf Rechtsbehelfe verzichten. Aufgrund des bevorstehenden Kassenschluss ist der letzte Auszahlungsantrag bis zum _____ hier einzureichen.

6. Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)

- 6.1 Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Ich weise insbesondere auf die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P hin.

Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

- 6.1.1 Auf die Erhebung angemessener Teilnehmerbeiträge und Entgelte gemäß Punkt 5.4.1.7 der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom __.__.2022)* wird hingewiesen.
- 6.1.2 Verkaufseinnahmen aus Veröffentlichungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art mindern gemäß Punkt 5.4.1.8 der unter a) genannten Richtlinie die zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie sind bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zu berücksichtigen.
- 6.1.3 Es ist ein Verwendungsnachweis nach beigelegtem Muster - ergänzt um den Fragebogen zur Erfolgskontrolle - spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

6.1.4 Die Förderung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW) ist an geeigneter Stelle deutlich hervorzuheben. Das Logo des MKW NRW kann aus diesem Grunde zur Verfügung gestellt werden.

6.1.5 Die Zweckbindungsdauer für die aus der Zuwendung beschafften /hergestellten Gegenstände beträgt ____ Jahre nach Abschluss des Vorhabens. Nach Ablauf dieser Frist können Sie über diese Gegenstände frei verfügen.

6.1.6 Die beigefügten datenschutzrechtlichen Hinweise werden Bestandteil des Bescheides.

7. Hinweise:

Ich weise zudem darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes NRW Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen.

Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (zum Beispiel für Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen. *(Nur bei wiederkehrender Projektförderung.)*

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht

1. Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen,
2. Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg,
3. Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf,
4. Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen,
5. Köln, Appellhofplatz , 50667 Köln,

6. Minden, Königswall 8, 32423 Minden/Westfalen,

7. Münster, Piusallee 38, 48147 Münster,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer – Rechtsverkehrs-Verordnung ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Bestandskraft des Bescheides tritt einen Monat nach Bekanntgabe ein. Sie können die Bestandskraft des Bescheides vorzeitig herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 3

Auszahlung der Zuwendung

Absender oder Absenderin	Ort, Datum
	Telefon
Bewilligungsbehörde	Eingangsstempel
Bezug: Zuwendungsbescheid	
vom (Datum)	Aktenzeichen
Zweck	
Der Bescheid ist bestandskräftig ☐ durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist; Klage wurde nicht erhoben. ☐ durch Rechtsbehelfsverzicht, der hiermit, soweit es sich um die erste Auszahlung handelt, ausdrücklich erklärt wird.	
Die bewilligte Zuwendung wird unter Beachtung der Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P)	
☐ in voller Höhe von ☐ in Höhe eines Teilbetrages von angefordert.	Euro

Begründung:

Der Mittelbedarf ist gegeben, weil die Zuwendung voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird.

☐ Die bereits erhaltenen Teilbeträge von insgesamt

--

Euro

sind zweckentsprechend verwendet worden.

☐ Es sind bisher keine Teilbeträge ausgezahlt worden.

Ich bitte um Überweisung auf mein Konto / das Konto des (Name des Kontoinhabers).

IBAN:

BIC:

Sonstiges:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 4

(Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin)

An die Bezirksregierung

Verwendungsnachweis**Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr ____**

Förderung einer Maßnahme gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) durch das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 2022

Geförderte Maßnahme (Zuwendungszweck):

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung _____

vom: _____ Az.: _____

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt _____ Euro
bewilligt

Es wurden ausgezahlt _____ Euro

I. Sachbericht

I a)

Titel und **eingehende Darstellung** der durchgeführten Maßnahme (Begründung für die Notwendigkeit - gegebenenfalls unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Durchführungszeitraum, Veranstaltungsort/e, Anzahl der Teilnehmenden, Kooperationspartner, Wirksamkeit in den Medien – in diesem Fall bitte Presseartikel beifügen, Zielerreichung und Auswirkungen der Maßnahme).

Bei **grenzüberschreitenden Maßnahmen** ist zusätzlich eine Darstellung erforderlich, die aufzeigt, in welcher Weise Staatsangehörige oder Institutionen des Herkunftslandes/der Herkunftsländer in die Maßnahme eingebunden waren und wie dem Gedanken der Völkerverständigung Rechnung getragen wurde.

Eventuelle zuwendungsfähige Ausgaben zum **bürgerschaftlichen Engagement** sind auf der Grundlage der „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 4. Dezember 2019 (MBI.NRW. S. 783)“ in der jeweils geltenden Fassung darzustellen.

I b) Erfolgskontrolle

1. Zielerreichungs- und Wirkungskontrolle:

- a) Inwieweit wurden Ihre geplanten Ziele im Hinblick auf § 96 BVFG mit dem Projekt tatsächlich realisiert?
- b) Haben Sie Änderungen an der ursprünglichen Konzeption hinsichtlich der zeitlichen Abläufe vorgenommen? Falls ja, erläutern Sie diese bitte.
- c) Haben Sie Änderungen an der ursprünglichen Konzeption hinsichtlich der inhaltlichen Aspekte vorgenommen? Falls ja, erläutern Sie diese bitte.

2. Erfolgskontrolle quantitativ:

- a) Zahl der tatsächlichen Besucher/-innen oder Teilnehmer/-innen, Internetzugriffszahlen, etc.
- b) Anzahl wie bei der Projektplanung gerechnet - oder gab es gegenüber der ursprünglichen Planung Abweichungen (nach oben/nach unten)?
- c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Berichterstattung in Print- und/oder sozialen Medien?
- d) Anzahl der Buchverkäufe, wissenschaftl. Veröffentlichungen etc.
- e) Buchverkäufe, wissenschaftl. Veröffentlichungen etc. wie bei der Projektplanung gerechnet - oder gab es gegenüber der ursprünglichen Planung Abweichungen (nach oben/nach unten)?

3. Erfolgskontrolle qualitativ:

- a) Wie bewerten Sie den kulturbezogenen Erfolg Ihres Projektes?
- b) Woran machen Sie das fest?
- c) Wie bewerten Sie den (historisch-)politischen Bildungserfolg Ihres Projektes? (Diese Frage gilt nicht für Brauchtumsprojekte.)
- d) Woran machen Sie das fest?

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Laut anerkanntem Finanzierungsplan im Zu- wendungsbescheid vom.....		Laut Abrechnung	
	Euro	Prozent	Euro	Prozent
Eigenanteil				
Teilnahmebeiträge, Entgelte und Ähnliches				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche För- derung) / zweckgebundene Spenden				
Bewilligte öffentliche Förderungen durch: _____ _____ _____				
Zuwendung des Landes NRW				
Insgesamt				

2. Ausgaben

Ausgabengliederung (bitte Originalbelege beifügen)	Laut anerkanntem Finanzierungsplan im Zu- wendungsbescheid vom.....		Laut Abrechnung	
	insgesamt	davon zu- wendungs- fähig	insgesamt	davon zu- wendungs- fähig
Empfänger und Grund der Zahlung, laufende Beleg-Nr., Tag der Auszah- lung, (hier sind gegebenenfalls auch die fiktiven Aus- gaben für bürgerschaftliches Engagement anzu- geben)	Euro	Euro	Euro	Euro
Personalausgaben gem. 5.4.1.1 bis 5.4.1.4 der Richtlinie				
Sachausgaben gem. 5.4.1.5 der Richtlinie				
Investitionen gem. 5.4.1.6 der Richtlinie				
Zwischensumme				
Gemeinkostenpauschale (10 % der Ge- samtkosten, max. 800 €)				
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

		Laut anerkanntem Finanzierungsplan im Zu- wendungsbescheid vom..... Euro	Ist-Ergebnis laut Abrechnung Euro
Einnahmen			
Ausgaben			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) und die besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- ☐ die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- ☐ die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände, sofern deren Anschaffungs- bzw. Herstellungswert den in der ANBest-P genannten Betrag 410 Euro übersteigt, vorgenommen wurde.
- ☐ Alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß erfolgt sind

(Datum)

(Unterschrift der vertretungsberechtigten Person)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine / die nachstehenden Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569